

Martin Riß, Erfurt

Der liturgische Dienst der Beerdigungsbeauftragten

Auf dem Wiener Zentralfriedhof gibt es seit den 1970er Jahren Laien in der Begräbnisleitung, in der Diözese Linz seit den 1990er Jahren. Auch in einigen Bistümern Deutschlands ist dieser insgesamt noch „junge“ Dienst bereits weit verbreitet, in anderen noch weitgehend unbekannt. Der Artikel geht am Beispiel dreier deutscher Diözesen der Frage nach, wie die Beauftragten auf ihre Aufgabe vorbereitet werden und welche liturgischen und pastoralen Aspekte bei diesem Dienst besonders zu beachten sind.

Vielerorts ist es den Priestern und Diakonen nicht mehr möglich, alle Beerdigungen selbst zu leiten. Daher verbreitete sich in den letzten Jahrzehnten in einigen deutschen Bistümern die Praxis, haupt- und ehrenamtliche Laien mit diesem Dienst zu beauftragen. Diese Möglichkeit wird bereits im 1969 veröffentlichten *Ordo Exsequiarum* eingeräumt.¹ Die Vorbereitung auf diesen Dienst ist den einzelnen Bistümern überlassen und gestaltet sich dementsprechend vielfältig. Sie soll im Folgenden exemplarisch anhand der entsprechenden Richtlinien der (Erz-)Diözesen Freiburg (2007)², Aachen (2010)³ und Hildesheim (2006)⁴ vorgestellt werden, wobei auch liturgische und pastorale Fragestellungen in den Blick kommen.

DIPL.-THEOL. MARTIN RISS,
Promovend am Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft
der Universität Würzburg,
seit September 2014 Referent für Bildungsarbeit im
Bildungshaus St. Ursula des Bistums Erfurt.

Voraussetzungen für die Beauftragung

In allen drei Bistümern ist es möglich, dass sowohl hauptamtliche Pastoral- und Gemeindereferenten / -referentinnen als auch ehrenamtliche Laien mit der Leitung von Beerdigungen beauftragt werden. Bei den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen werden die Voraussetzungen für die Beauftragung mit diesem Dienst in der Regel als gegeben angesehen, wenn Trauerpastoral, Homiletik und die Begräbnisliturgie bei der Ausbildung besonders berücksichtigt wurden. Im Erzbistum Freiburg ist zusätzlich die Teilnahme am Kurs „Liturgie des Abschieds“ notwendig. Ehrenamtliche Laien ohne theologische Ausbildung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die sich in den einzelnen Bistümern teilweise deutlich unterscheiden. Überall werden besondere liturgische Kenntnisse sowie die Kenntnis der kirchlichen Vorschriften und der pastoralen Bedeutung des kirchlichen Begräbnisses unter besonderer Berücksichtigung kirchenferner Angehöriger und Teilnehmer erwartet. Unabdingbar sind zudem die Einbindung in die Gemeinde, in der der Dienst ausgeübt werden soll, und die Akzeptanz durch die Gemeindemitglieder. Im Erzbistum Freiburg sind zudem die Teilnahme

¹ Vgl. *Ordo Exsequiarum*, Praenotanda Nr. 26.

² ZOLLITSCH: Beauftragung von Laien.

³ MUSSINGHOFF: Beauftragung.

⁴ TRELLE: Feier des Begräbnisses.

am „Theologischen Kurs“ der Erzdiözese bzw. an „Theologie im Fernkurs“, die Teilnahme am Pastorkurs oder an einem vergleichbaren Kurs sowie am Kurs „Liturgie des Abschieds“ und eine „Befähigung in Sprache, Ausdruck und Stimme, die eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes erwarten lassen“⁵, notwendig. Nach der Beauftragung ist die Teilnahme an weiterführenden Bildungsveranstaltungen gewünscht. Im Bistum Hildesheim werden besonders die Befähigung zum Trauergespräch, bibeltheologische und dogmatische Kenntnisse der Auferstehungsbotschaft, homiletische Grundkenntnisse und die Befähigung zum Umgang mit biblischen Texten gefordert.⁶ Entsprechende Kurse werden angeboten. Zudem wird die Begleitung durch erfahrene Mentoren empfohlen. Für die Beauftragten werden regelmäßige Treffen auf Regional- und Diözesanebene angeregt. Im Bistum Aachen, in dem derzeit ca. 250 ehrenamtliche Beerdigungsbeauftragte tätig sind, gibt es keine diözesanen Ausbildungsrichtlinien. Vielmehr wird die Ausbildung in den acht Regionen des Bistums verantwortet, welche in Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat Vorbereitungs- und Begleitseminare anbieten. Die geistliche Vorbereitung auf diesen Dienst obliegt dem jeweiligen Pfarrer bzw. einem Mitglied des örtlichen Pastoralteams.⁷

Notwendigkeit der Beauftragung

Die drei ausgewählten Bistümer geben in ihren Richtlinien teilweise sehr unterschiedliche Kriterien für die Notwendigkeit der Beauftragung von Laien mit dem Beerdigungsdienst vor. So betont das Bistum Hildesheim ausdrücklich, dass die Beauftragung von Laien „die Ausnahme zu bleiben“ hat. Zunächst sollte versucht werden, „eine gute Kooperation der im Dekanat vorhandenen Priester und Diakone zu erreichen.“⁸ Im Bistum Aachen werden hingegen keinerlei Bedingungen für die Beauftragung von Laien genannt. Vielmehr heißt es ohne Einschränkungen: „Aufgrund der Würde des gemeinsamen Priestertums aller Getauften und aus der daraus resultierenden Verantwortung für die christliche Gemeinde und bestärkt durch sehr gute Erfahrungen mit diesem Dienst im Bistum Aachen können auch pastorale Laien-Dienste und ehrenamtliche Gemeindemitglieder die Aufgabe der Leitung eines Beerdigungsdienstes übernehmen.“⁹ Das Erzbistum Freiburg geht einen Mittelweg: Die Leitung von Begräbnisfeiern sei in der Regel Aufgabe der Priester und Diakone. Eine Beauftragung von Laien sei jedoch grundsätzlich möglich und werde aufgrund der gegenwärtigen pastoralen Situation immer dringlicher. Eine pastorale Notwendigkeit hierfür sei dann gegeben, „wenn eine große Anzahl an Beerdigungen anfällt, die vom Leiter der Seelsorgeeinheit bzw. von den in der Seelsorgeeinheit mitarbeitenden Priestern und Diakonen nur unter erheblicher Anstrengung wahrgenommen werden können.“¹⁰

Ablauf der Beauftragung

Die konkrete Entscheidung, ob die Beauftragung von ehrenamtlichen Laien mit dem Beerdigungsdienst notwendig ist, obliegt in allen drei Bistümern dem zuständigen Pfarrer bzw. Lei-

⁵ ZOLLITSCH: Beauftragung von Laien, Nr. 8.

⁶ Vgl. TRELLE: Feier des Begräbnisses, Nr. 4.3.

⁷ Vgl. MUSSINGHOFF: Beauftragung, Nr. 5 und 6.

⁸ TRELLE: Feier des Begräbnisses, Nr. 1.3.

⁹ MUSSINGHOFF: Beauftragung, Nr. 3.

¹⁰ ZOLLITSCH: Beauftragung von Laien, Nr. 5.

ter der Seelsorgeeinheit im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat. Bei den entsprechenden Beratungen soll auch gemeinsam überlegt werden, wer für diesen Dienst in Frage kommt und wie die Gemeinde darauf vorbereitet werden kann. Die Beauftragung wird durch den Bischof erteilt und ist jeweils auf eine konkrete Seelsorgeeinheit beschränkt. In den Richtlinien des Bistums Hildesheim wird ausdrücklich gefordert, dass die Beauftragungsurkunde in der sonntäglichen Eucharistiefeier überreicht werden soll. Außerdem wird dort empfohlen, dass nicht nur eine einzelne Person mit diesem Dienst beauftragt wird, sondern ein Team.¹¹ Die Beauftragung gilt im Erzbistum Freiburg für drei Jahre, im Bistum Aachen für vier Jahre und im Bistum Hildesheim für fünf Jahre. In Freiburg wird bei einer Erstbeauftragung nach Ablauf der Beauftragungszeit ein Erfahrungsbericht im Sinne einer Reflexion über die Tätigkeit gefordert. Eine Verlängerung der Beauftragung ist überall möglich.

Zur Frage der liturgischen Kleidung für Beerdigungsbeauftragte

Bezüglich der liturgischen Kleidung der Beerdigungsbeauftragten äußern sich die Richtlinien ebenfalls unterschiedlich. Das Erzbistum Freiburg erwähnt explizit Talar und Chorrock bzw. Mantelalbe als vorgesehene liturgische Kleidung. „Damit wird unterstrichen, dass sie im Auftrag der Kirche handeln.“¹² Die Hildesheimer Richtlinien schreiben nur allgemein „liturgische Kleidung“ vor. Diese verdeutliche den kirchlichen Charakter der Begräbnisfeier und erleichtere den Gemeinden die Annahme des Begräbnisdienstes durch Laien.¹³ Das Bistum Aachen geht auf die liturgische Kleidung nicht ein.

Zur Frage der Eucharistiefeier, dem „Höhepunkt des katholischen Begräbnisses“

Ein Aspekt, der in den Richtlinien weitgehend unberücksichtigt bleibt, ist die Frage nach der Eucharistiefeier, die von den deutschen Bischöfen als „Höhepunkt des katholischen Begräbnisses“¹⁴ bezeichnet wird. Besonders dann, wenn eine Beerdigung von einem Laien geleitet wird, ist eine Eucharistiefeier unmittelbar vor oder nach dem Begräbnis aufgrund des Priestermangels oft nicht möglich. Der Aachener Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff spricht diese Problematik in einem Brief aus dem Jahr 2006 an und schlägt verschiedene Lösungen vor.¹⁵ So könnte z. B. innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft einmal pro Woche eine Begräbnismesse für all diejenigen gefeiert werden, die in dieser Woche beerdigt wurden. Wo eine Eucharistiefeier nicht möglich sei, könne vor oder nach dem Begräbnis zumindest eine Wort-Gottes-Feier gehalten werden. Sowohl für eine Wort-Gottes-Feier als auch für eine Eucharistiefeier ist meines Erachtens von besonderer Bedeutung, was in den Hildesheimer Richtlinien bezüglich der Eucharistiefeier gesagt wird: Der Beauftragte, der die Beisetzung leitet, sollte nach Möglichkeit daran teilnehmen und evtl. auch einen liturgischen Dienst übernehmen, damit die Verbindung dieser beiden Elemente des kirchlichen Begräbnisses deutlich zum Ausdruck kommt.¹⁶

¹¹ Vgl. TRELLE: Feier des Begräbnisses, Nr. 5.4 und 6.1.

¹² ZOLLITSCH: Beauftragung von Laien, Nr. 11.

¹³ Vgl. TRELLE: Feier des Begräbnisses, Nr. 6.4.

¹⁴ SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENT (Hg.): Bestattungskultur, 22.

¹⁵ Vgl. MUSSINGHOFF: „Begräbnisbrief“.

¹⁶ Vgl. TRELLE: Feier des Begräbnisses, Nr. 6.3.

Resümee

Die Beauftragung von Laien mit dem Beerdigungsdienst bringt einige Vorteile mit sich: Die Priester werden entlastet, die Laien können mehr Zeit in die Vorbereitung und in das Trauergespräch investieren, und so manche kirchenferne Angehörige sind sogar eher erleichtert, wenn sie nicht mit einem Priester sprechen müssen. Es besteht jedoch auch die Gefahr, dass ein von Laien geleitetes Begräbnis als „Beerdigung zweiter Klasse“ empfunden wird.¹⁷ Hier bedarf es also eines sensiblen Vorgehens und einer gründlichen Vorbereitung der Gemeinden auf diesen für viele neuen und unbekannten liturgischen Dienst. Zudem darf die Beauftragung von Laien nicht dazu führen, dass die Eucharistiefeier als wesentliches Element katholischer Begräbniskultur immer mehr verloren geht.

Literatur

- BRUNNER, Christina: „Ohne Priester auf den letzten Weg“, auf: <http://www.stadtgottes.de/stago/ausgaben/2013/11/themen/Laienbeerdigung.php> (Abruf 30.08.2014). Vgl. auch Die Akzeptanz ist da, auf: http://www.stadtgottes.de/stago/aktuelle_Beitraege/themen/07-2012/Laien-im-Begraebnisdienst.php (Abruf: 30.08.2014).
- Bischof MUSSINGHOFF, Heinrich: Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes. Aachen Juni 2010, auf: <http://laieninleitung.de/dokumente> (30.08.2014).
- Bischof MUSSINGHOFF, Heinrich: [„Begräbnisbrief“]. Aachen Juni 2006, auf: <http://laieninleitung.de/dokumente> (Abruf: 30.08.2014).
- Ordo Exsequiarum [Rituale Romanum ex Decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate PAULI PP. VI. ... promulgatum]. Editio typica. Vatican 1969.
- SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHFSKONFERENZ (Hg.): Christliche Bestattungskultur. Orientierungen und Informationen. Bonn 2004.
- Bischof TRELLE, Norbert: Die Feier des Begräbnisses durch beauftragte Laien. Richtlinien für die Diözese Hildesheim (20. November 2006), in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 11/2006, 378–382.
- Erzbischof ZOLLITSCH, Robert: Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst. Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 2007/28 (14.11.2007), Nr. 155, 149–151; vgl. auch: <http://www.ordinariat-freiburg.de/245.0.html> (Abruf: 30.08.2014).

¹⁷ Vgl. hierzu BRUNNER: Ohne Priester auf den letzten Weg. Vgl. auch: „Die Akzeptanz ist da“.